

SCHWAB MEINHARD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

PER WEB-ERV

An das

Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

6 Cg 73/20x⁽³⁰⁾

2

Klagende Partei: Tobias Aigner
geboren am 15.3.1996
Salzachweg 5, A-5020 Salzburg

vertreten durch:

Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg

Beklagte Parteien:

1. Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35, D-83395 Freilassing
diese vertreten durch:
Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH
Linzerstraße 23, A-5020 Salzburg
2. Istria Versicherung AG, FN 105638
Ringstraße 20, A-1010 Wien

wegen: EUR 53.000,- s.A. und Feststellung (EUR 12.000,-)

I. Klagebeantwortung der erstbeklagten Partei
II. Urkundenvorlage

VM gem § 30/2 ZPO erteilt

1-fach⁽³¹⁾

BR/CM⁽³²⁾

Gleichschrift wird gem § 112 ZPO direkt übermittelt⁽³³⁾

Elektronisch eingebracht am 10.03.2020, 1-fach

P13459

Schwab, Meinhard & Partner Rechtsanwälte GmbH
Linzerstraße 23
5020 Salzburg, Österreich

Der erstbeklagten Partei wurde der Auftrag zur Klagebeantwortung vom 06.02.2020 am 11.02.2020 zugestellt. Sie erstattet innerhalb offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung:

1. Die erstbeklagte Partei bestreitet das Vorbringen in der Klage dem Grunde und der Höhe nach, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich eine Außerstreitstellung erfolgt. Die erstbeklagte Partei beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

2. Außerstreitstellungen:⁽³⁴⁾

Außer Streit gestellt wird, dass sich am 17.07.2019 in der von der erstbeklagten Partei betriebenen Sport- und Freizeithalle in Salzburg, Alpenstraße 15 ein Kletterunfall ereignet hat, bei dem der Kläger schwer verletzt wurde.

3. Zum Unfallgeschehen:⁽³⁵⁾

Die erstbeklagte Partei verlangt von den Benutzern des Kletterbereichs der Sport- und Freizeithalle eine Registrierung, bei der der Kunde seine jeweiligen Fähigkeiten wahrheitsgetreu anzugeben hat. Dadurch wird der erstbeklagten Partei eine Einschätzung der Kletterkenntnisse und -fähigkeiten ihrer Kunden ermöglicht. Im Rahmen der Registrierung hat der Kläger angegeben, Anfänger zu sein und nicht über Vorkenntnisse zu verfügen. Bei seiner Kletterpartnerin Christina Moser handelt es sich nach ihren eigenen Angaben um eine erfahrene Kletterin. Sie hat sich bereit erklärt, den Kläger zum Klettern mitzunehmen. Die Kletterer werden im Rahmen des Check-in sowohl mündlich als auch durch entsprechende Hinweisschilder darauf hingewiesen, dass die Betätigung in der Kletterhalle auf eigene Gefahr erfolgt. Einen entsprechenden Vermerk enthält auch das vom Kläger und von Christina Moser ausgefüllte und unterfertigte Registrierungsformular. Mit der Unterfertigung des Registrierungsformulars wird auch die Hallenordnung der erstbeklagten Partei zur Kenntnis genommen, in der unter anderem auf die Notwendigkeit eines Partnerchecks vor Beginn des Kletterns hingewiesen wird.

Christina Moser zeigte dem Kläger, wie der Sitzgurt richtig angelegt wird, und erklärte ihm den jeweils vor Beginn des Kletterns durchzuführenden Partnercheck. Dieser beinhaltet folgende Punkte:

- Der Partner kontrolliert beim anderen, ob der Klettergurt geschlossen und korrekt angelegt ist.
- Der Sicherer prüft, ob der Kletterer korrekt mit einem Anseilknoten eingebunden ist oder – wie hier beim Toprope-Klettern – die Karabiner gegengleich und zugeschraubt am Hauptanseilpunkt in den Gurt und korrekt in das Seil eingelegt sind.
- Der Kletterer prüft, ob das Kletterseil korrekt in das Sicherungsgerät eingelegt ist und ob das Sicherungsgerät an der vorgesehenen Stelle mit dem Klettergurt verbunden ist und ob das freie Seilende abgeknotet wurde.

Der Absturz des Klägers ist darauf zurückzuführen, dass die Karabiner nicht im Fixseil, sondern bloß in einem Kabelbinder eingehängt waren. Dieser konnte das Gewicht des Klägers natürgemäß nicht aushalten. Wie es zu diesem Umstand kam entzieht sich der Kenntnis der erstbeklagten Partei; sie ist dafür auch nicht verantwortlich. Die Verletzung des Klägers resultiert vielmehr aus der Nichtdurchführung bzw nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Partnerchecks. Das richtige Anbringen des Anseilknotens beim Kletternden laut Partnercheck besteht

nicht nur darin, die Karabiner ordnungsgemäß zu schließen, sondern auch darin, den Achterknoten zu kontrollieren sowie das ordnungsgemäße Einhängen der beiden gegenverkehrten Karabiner im Sitzgurt und das Zuschrauben der Karabiner zu überprüfen. Im Rahmen eines gewissenhaften Partnerchecks hätte ganz einfach erkannt werden können, dass das Sicherungsgerät des Klägers nicht ordnungsgemäß mit dem Toprope-Seil verbunden war.

Es ist daher von einem Handeln auf eigene Gefahr auszugehen, weshalb die Haftung der erstbeklagten Partei ausgeschlossen ist.

Beweis: vorzulegende Urkunden,

PV, für die der Geschäftsführer Wolfgang Haas, Chiemseepromenade 48,
D-83278 Traunstein namhaft gemacht wird.

4. Der Betreiber einer Kletteranlage ist grundsätzlich dazu verpflichtet, von den Benützern Gefahren, die nicht schon ihrer Natur nach mit der vorgesehenen Betätigung verbunden sind, nach Möglichkeit abzuwenden. Eine Haftung der erstbeklagten Partei könnte nur darin begründet sein, dass ihr Gefahrenquellen im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Toprope-Seil bekannt gewesen sind bzw. bekannt sein hätten müssen und sie im Rahmen der sie treffenden Verkehrssicherungspflicht zumutbare Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren treffen hätte können. Für die erstbeklagte Partei selbst war es nicht vorhersehbar, dass Karabiner bloß in Kabelbindern befestigt werden. Dies durch organisatorische Maßnahmen zu verhindern ist völlig ausgeschlossen. Faktisch müsste in diesem Fall jedem Kletterer eine eigene Aufsichtsperson beigestellt werden, was aber die Sorgfaltspflichten in einer „Selbstbedienungshalle“ völlig überspannen würde.

Die erstbeklagte Partei führt sehr wohl laufend Kontrollen hinsichtlich der Gerätschaften, der Griffe usw durch. Auch der geordnete Ablauf in der Halle wird laufend überwacht. Die erstbeklagte Partei setzt zu diesem Zweck „Safety Guides“ ein, die ständig in der Halle anwesend sind, jedoch nicht jeden einzelnen Kletterer beaufsichtigen und kontrollieren können.

5. Bezüglich des vom Kläger begehrten Verdienstentgangs gibt es bislang keinerlei Nachweis darüber, dass dieser tatsächlich im Sommer einen Ferialjob ausgeübt hätte. Darüber hinaus wird der Lebensunterhalt des Klägers ohnedies von dessen Eltern bestritten, sodass es zu keiner finanziellen Schlechterstellung infolge Nichtausübung eines Ferialjobs kommen konnte.

6. Ausdrücklich werden der begehrte Schmerzengeldbetrag und der Verdienstentgang auch der Höhe nach⁽³⁶⁾ bestritten.

Beweis: wie bisher

Es wird daher der Antrag wiederholt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Urkundenvorlage:⁽³⁷⁾

Die erstbeklagte Partei legt nachstehende Urkunden einfach dem Gericht vor:

- ./1 Registrierungsformular Kläger vom 17.07.2019
- ./2 Registrierungsformular Christina Moser vom 28.11.2018
- ./3 Hallenordnung und Sicherheitsbestimmungen
- ./4 Niederschrift Christina Moser 17.07.2019
- ./5 Zweite Niederschrift Christina Moser 19.07.2019

Salzburg, am 10.03.2020

Sport & Fun GmbH

Anmerkungen/Erläuterungen zur Klagebeantwortung:

- (30) Die Klagebeantwortung ist von den Rechtsvertretern der erstbeklagten Partei elektronisch eingebracht worden; bei Gericht wird sie ausgedruckt und zum Akt genommen. Die Geschäftsabteilung fügt dem handschriftlich die fortlaufende Zahl der Aktenstücke („Ordnungsnummer“ oder kurz „ON“) dazu. Aktenzeichen und ON gemeinsam ergeben die „Geschäftszahl“ (s S 34).
- (31) „1-fach“ bedeutet, dass das Schriftstück nur in einem Exemplar übermittelt wird (die „Gleichschrift“ des Schriftsatzes ist dem Klagevertreter direkt übermittelt worden). Im ERV werden Schriftsätze immer „1-fach“ eingebracht (§ 89c Abs 1 GOG); die Anführung „1-fach“ ist daher entbehrlich.
- (32) Internes Zeichen der Beklagtenvertreter.
- (33) Wenn mit dem bei Gericht eingebrachten Schriftsatz keine nicht verlängerbare Frist (Notfrist, § 128 Z 1 ZPO) in Gang gesetzt wird, ist der Schriftsatz dem Rechtsanwalt der Gegenseite unmittelbar zuzustellen (§ 112 ZPO).
- (34) Es ist zweckmäßig, am Beginn des Schriftsatzes anzugeben, welche Behauptungen der klagenden Partei nicht bestritten werden („unstrittiger Sachverhalt“, „Außerstreitstellung“). Mit dem Außerstreitgesetz hat das nichts zu tun, sondern damit, dass über diesen unstrittigen Sachverhalt keine Beweise aufzunehmen sind (§ 266 Abs ZPO: „zugestandene Tatsachen“).
- (35) Theoretisch könnte die beklagte Partei einfach das Klagevorbringen bestreiten, was dazu führt, dass die klagende Partei den Beweis für alle anspruchsgrundenden Sachverhaltselemente zu erbringen hat. Für die beklagte Partei ist es aber zielführender, den Klagebehauptungen einen „eigenen“ Sachverhalt entgegenzustellen, weil dann

vom Gericht auch dazu (und nicht nur zu den Klagebehauptungen) Beweise aufzunehmen sind.

- (36) Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch wird also von der erstbeklagten Partei „dem Grunde und der Höhe nach“ bestritten: Sie behauptet, dass die vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzansprüche schon dem Grunde nach unberechtigt sind; für den Fall, dass sie dem Grunde nach berechtigt sein sollten, wird ihre Höhe bestritten. Der Kläger hat dann den Beweis auch für die Höhe des Schmerzengeldes und des behaupteten Verdienstentgangs zu erbringen. Häufig wird in der Praxis – zur Reduzierung des Kostenrisikos – die Klageforderung von der beklagten Partei zwar dem Grunde nach bestritten, aber der Höhe nach außer Streit gestellt.
- (37) Mit einem Schriftsatz (sonst in einem Verhandlungstermin) können auch Urkunden vorgelegt werden; sie werden als Beilagen „zum Akt genommen“ (im Akt kommen sie in eine eigene Mappe, die hinten im Akt abgelegt wird). Urkunden tragen keine Ordnungsnummern, sondern eine Beilagenbezeichnung: Von der klagenden Partei vorgelegte Urkunden werden mit Großbuchstaben bezeichnet (./A, B, C ...), von der beklagten Partei vorgelegte Urkunden mit arabischen Ziffern (./1, 2, 3...) und von dritten Personen (zB Zeugen) vorgelegte Urkunden mit römischen Ziffern (./I, II, III ...). Um die Urkundenvorlage besser erkennbar zu machen, wird die Urkundenvorlage am Rand des Dokuments durch die entsprechende Beilagenbezeichnung festgehalten (§ 379 Abs 2 Geo).